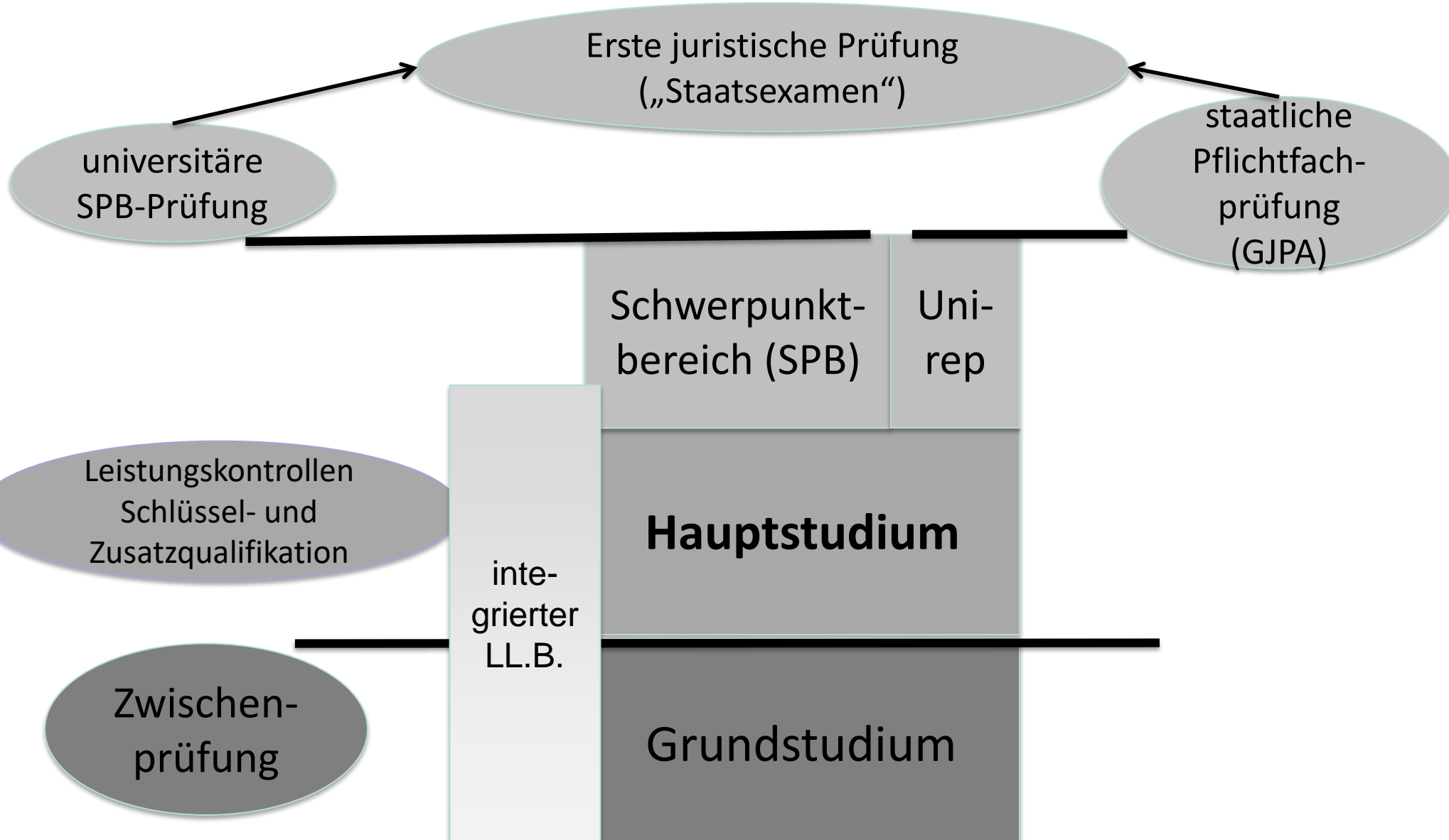


**Informationsveranstaltung für
Studierende
im Studiengang
Rechtswissenschaft
ab dem 3. Fachsemester**



Aufbau des rechtswissenschaftlichen Studiums



Rechtsvorschriften

- Deutsches Richtergesetz (**DRiG**)
- Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz (**BbgJAG**)
- Brandenburgische Juristenausbildungsordnung (**BbgJAO**)
- Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 06.07.2016 (**SPO 2016**) i.d.F. der 1. Änderungssatzung & Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 23.10.2019 (**SPO 2019**)
- Prüfungsordnung für den integrierten LL.B. vom 05.12.2012 (**PO-Bachelor 2012**) i.d.F. der Änderungssatzungen



Aufgezeichnete Informationsveranstaltungen

- 23.09.2020 ⇒ SPO 2019 & PO-Bachelor 2019
- 14.04.2020 ⇒ Änderungssatzung zur SPO 2016
- 15.04.2020 ⇒ InfoV 4. und 5. Fachsemester
- 16.04.2020 ⇒ InfoV ab 6. Fachsemester

- Homepage: Startseite in der Spalte „Studium“



Bestehen der Zwischenprüfung, § 21 SPO 2016

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Studierenden bis zum Ende des 3. Fachsemesters

- ✓ **6** Vorlesungsabschlussklausuren aus den Hauptrechtsgebieten, davon je zwei aus jedem Hauptrechtsgebiet sowie mindestens eine und höchstens zwei zu den Grundkursen III
- ✓ **1** Vorlesungsabschlussklausur in einem Grundlagenfach und
- ✓ **1** Hausarbeit für AnfängerInnen aus einem der Hauptrechtsgebiete angefertigt haben und

diese Leistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet wurden.



Studienverlaufsplan (Anlage 1)

3. Semester

Fach	Lehrveranstaltung	SWS	Abschlussklausur
Zivilrecht	Einführung in das Verfahrensrecht	1	
	Grundkurs III	4	+
	Vertiefung Schuldrecht	2	
	Handelsrecht	2	
Strafrecht	Grundkurs III	3	+
Öffentliches Recht	Grundkurs III	2	+
	(Allgemeines Verwaltungsrecht I) Arbeitsgemeinschaft	2	
Grundlagenfächer	Europäische Rechtsgeschichte	2	+
	Rechtssoziologie (falls angeboten)	2	+
	Schlüsselqualifikation	2	
		22	



Vorlesungsabschlussklausuren

- **sollen** in den ersten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden (1. Prüfungszeitraum)
- im aktuellen WiSe 2020/21: 22. Februar bis 5. März 2021
- sofern Wiederholungsklausuren angeboten werden, **sollen** diese spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters stattfinden (2. Prüfungszeitraum)
- Die Anmeldung erfolgt für jeden Prüfungstermin **separat** über **viaCampus**.
- Bei fehlender Anmeldung ist eine an der betreffenden Prüfung **ausgeschlossen!**
- Ende der Anmeldefrist: **Sonntag, 7. Februar 2021, 23:59 Uhr**
- Beginn der Anmeldefrist: wird noch bekanntgegeben, ca. Anfang/Mitte Januar



Vorlesungsabschlussklausuren

Prüfungsrücktritt (§ 13 SPO 2016):

- jedes Nichtantreten, Zurücktreten oder Nichterbringen der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund gilt als „ungenügend“ (0 Punkte)
- unverzügliche Anzeige eines triftigen Grundes gegenüber dem Prüfungsausschuss unter Verwendung des Rücktrittsformulars (Homepage: Anträge/Formulare)
- bei Krankheit als triftigem Grund: ärztliche **Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung** (**nicht:** Arbeitsunfähigkeit)
- **aktuell:** im Fall angeordneter Quarantäne: Bescheid des Gesundheitsamtes
- es werden keine Prüfungsversuche gezählt, d. h. der Eintrag von 0 Punkten bei Nichterscheinen trotz Anmeldung ohne förmlichen Rücktritt ist i.d.R. unschädlich



Hausarbeit für AnfängerInnen

- Zur Zwischenprüfung gehört ferner **eine** Hausarbeit für Anfängerinnen und Anfänger aus einem der drei Hauptrechtsgebiete.
- Hausarbeiten sind während der vorlesungs**freien** Zeit selbstständig anzufertigen.
- Sie werden in jedem Hauptrechtsgebiet angeboten.



Hausarbeit für AnfängerInnen

- Ausgabe: Nach Ende der Vorlesungszeit; die genauen Termine werden nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss über die Homepage bekannt gegeben
- Abgabetermin: immer der 1. Vorlesungstag im neuen Semester
- **aktuell:** HA für AnfängerInnen: Ausgabe: 1. März / Abgabe: 12. April
- Empfohlene Bearbeitungszeit: ca. 3 bis 4 Wochen je Hausarbeit
- Eine Anmeldung ist **nicht** erforderlich



Bestehen der Zwischenprüfung, § 21 SPO 2016

- Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Studierenden bis zum Ende des **3.** Fachsemesters alle 8 erforderlichen Leistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bestanden haben.
- Eine Wiederholung ist bei **nicht** bestandenen Leistungen bis zum Beginn (Hausarbeit) bzw. dem Ende der Vorlesungszeit (Klausuren) des **5.** Fachsemesters möglich.
- **aktuell:** Diese Fristen verlängern sich nach § 2 HPandV um jeweils 1 Semester.
- Ist die Zwischenprüfung auch dann noch nicht bestanden, kommt es zur verpflichtenden Studienfachberatung als Vorstufe zur Exmatrikulation. (§ 25 SPO 2016)



Überschreiten der Fristen für die Zwischenprüfungsleistungen, § 24 SPO 2016

➤ Bei Vorliegen eines triftigen Grundes:

§ 24 Abs. 4 SPO: schriftlicher und begründeter Antrag an den Prüfungsausschuss auf Verlängerung der Frist für die Ablegung der Zwischenprüfung unter Vorlage von Nachweisen zur Glaubhaftmachung

➤ Kein triftiger Grund:

Einladung zur verpflichtenden Studienfachberatung



Verpflichtende Studienfachberatung

- **Rechtsgrundlage:** § 21 Abs. 2 Satz 2 BbgHG, § 25 SPO
- **Ziel:** Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung
- **Inhalt:**
nachzuholende Zwischenprüfungsleistungen unter
Angabe von verbindlichen Fristen
- **Form und Vorbereitung:**
persönliches Gespräch mit den
Studienfachberaterinnen der Juristischen Fakultät



Verpflichtende Studienfachberatung

- **Unterzeichnung:** PA-Vorsitzende und Studierende/r
- **Frist für Abschluss:** Ende der VL-Zeit des 6. FS
(bzw. aktuell: 7. FS wegen § 2 HPandV)
- **Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 5 Satz 2 SPO 2016):**
 - Exmatrikulation, wenn
 - der oder die Studierende ohne unverzüglich nachgewiesenem triftigen Grund nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Einladung erfolgt, zur Studienfachberatung erscheint



Verpflichtende Studienfachberatung

- **Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 5 Satz 2 SPO 2016):**
 - Exmatrikulation, wenn
 - der oder die Studierende den Abschluss der aus der Studienfachberatung folgenden Studienverlaufsvereinbarung ablehnt oder
 - der oder die Studierende die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen ohne unverzüglich nachgewiesenen triftigen Grund nicht erfüllt hat



Klausurtaktik

§ 7 BbgJAG: Staatliche Pflichtfachprüfung

(2) [...] Die Prüflinge müssen zeigen, dass sie das Recht **mit Verständnis anwenden können** und über die dazu erforderlichen Kenntnisse verfügen. Im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen **das systematische Verständnis der Rechtsordnung und die Fähigkeit zu methodischem Arbeiten.** [...]



Klausurtaktik – ein paar Stichworte

- Nicht Fälle lernen, sondern den **Umgang** mit Fällen lernen! („Handwerkszeug“)
- Zeitmanagement in Klausuren
- Lösungsskizze anfertigen!
- korrigierte Klausuren und Hausarbeiten abholen!
- korrigierte Klausuren (und HA) **nacharbeiten!**
- *So wie SportlerInnen Ihr Training analysieren, müssen Sie Ihre Klausuren analysieren, um aus Fehlern zu lernen.*



Klausurtaktik - Leseempfehlungen

- *Frenzel*, Die Korrektur der Klausur und ihr Wert –eine Handreichung für Studenten und Korrektoren, ZJS 2011, 327
- *Beaucamp*, Typische Fehler in Klausuren, wie sie entstehen und wie man sie vermeidet, JA 2018, 757
- *Vahle*, Hinweise zur Vermeidung methodischer Mängel in juristischen Fallbearbeitungen, DVP 17, 223
- *Beyerbach*, Gutachten, Hilfsgutachten und Gutachtenstil – Bemerkungen zur juristischen Fallbearbeitung, JA 2010, 566
- *Rosenkranz*, Sinn und Unsinn des Erlernens von Prüfungsschemata, JuS 2016, 294



Gutachtenstil

- ist Schreibweise,
- aber auch **Denkweise!**
- muss verinnerlicht werden!
- 31/PC 5720 H642(3)



Überführung in die SPO 2019

§ 55 Abs. 4 SPO 2019 lautet: *Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang vor dem **01.10.2020 aufgenommen** und die **Zwischenprüfung** zu diesem Zeitpunkt **noch nicht bestanden** haben, legen ihre Prüfungen für die Zwischenprüfung nach den zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden Vorschriften, spätestens bis zum 30.09.2022, ab. **Mit Bestehen der Zwischenprüfung** werden das Studium und die Prüfungen nach **dieser** Studien- und Prüfungsordnung fortgeführt und abgeschlossen.*

→ Ab bestandener Zwischenprüfung gilt für alle **weiteren** Leistungen die SPO 2019.



Hauptstudium

- Ab dem 4. Fachsemester beginnt nach erfolgreich absolvierter Zwischenprüfung das Hauptstudium.
- Das Hauptstudium dient dem **ergänzenden** Studium der Pflichtfächer, den Erwerb von Schlüsselqualifikationen (SQ) sowie weiterer Zusatzqualifikationen (ZQ).
- In den vorlesung**sfreien** Zeiten sind praktische Studienzeiten (Praktikum) von insgesamt 13 Wochen zu absolvieren.



Studienverlaufsplan (Anlage 1)

Fachsemester (SWS gesamt)	Lehrveranstaltungen (SWS)	studienbegleitende Prüfungen
4. (22)	Familienrecht (2) Zivilprozessrecht (2) Übung Zivilrecht (2) Grundkurs Strafrecht IV (2) Übung Strafrecht (2) Strafverfahrensrecht (2) Allgemeines Verwaltungsrecht II und Verwaltungsprozessrecht (2) Polizeirecht (2) Kommunalrecht (2) Baurecht (2) Schlüssel-/Zusatzqualifikationen (2)	Klausuren Klausuren
Vorlesungsfreie Zeit:		Hausarbeit für Fortgeschrittene im Zivilrecht Hausarbeit für Fortgeschrittene im Strafrecht Praktikum



Studienverlaufsplan (Anlage 1)

5. (20)	Individualarbeitsrecht (2) Erbrecht (2) Handelsrecht (2) Gesellschaftsrecht (2) Übung Öffentliches Recht (2) Europarecht (4) Arbeitsgemeinschaft Europarecht (2) Völkerrecht (2) Kompetenztraining III (2)	Klausuren Vorlesungsabschlussklausur
Vorlesungsfreie Zeit:		Hausarbeit für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht Praktikum



Hauptstudium: Leistungskontrollen

§ 29 SPO 2019 lautet:

Durch studienbegleitende Leistungskontrollen in den drei Hauptrechtsgebieten weisen die Studierenden nach, dass sie im Hauptstudium die für die staatliche Pflichtfachprüfung notwendigen Kenntnisse erworben haben und diese auf Sachverhalte anzuwenden verstehen.

§ 30 Abs. 1 SPO 2019 lautet:

Leistungskontrollen finden im Rahmen von Übungen und Falllösungshausarbeiten statt, [...]. Die Übungen bestehen aus Fallbesprechungen und Falllösungsklausuren.



Hauptstudium: Leistungskontrollen

- bestehen aus Übung (Klausur) innerhalb der Vorlesungszeit und Hausarbeit für Fortgeschrittene in der vorlesungsfreien Zeit
 - Übung im Zivilrecht
 - Übung im Strafrecht
 - Übung im Öffentlichen Recht
 - **erforderlich ist jeweils das Bestehen von 2 Klausuren, im Öffentlichen Recht in unterschiedlichen Teilrechtsgebieten**
 - Hausarbeiten in den drei Hauptrechtsgebieten
 - **erforderlich ist jeweils das Bestehen von 1 Hausarbeit für Fortgeschrittene**
- Übung (Klausur) und Hausarbeit müssen nicht innerhalb eines Semesters geschrieben werden



Hauptstudium: SQ & ZQ

Gesamtstundenzahl, § 28 II SPO: **8 SWS**

- **Schlüsselqualifikationen (SQ)**

- ✓ mindestens 4 SWS, höchstens 6 SWS

- **Zusatzqualifikationen (ZQ)**

- ✓ mindestens 2 SWS, höchstens 4 SWS

➤ Anwesenheitspflicht!

➤ Vorherige Anmeldung erforderlich!



Schlüsselqualifikationen (SQ)

Zu den Angeboten im Bereich der **Schlüsselqualifikationen** zählen insbesondere:

- Vertragsgestaltung,
- außergerichtliche Konfliktlösung und Mediation,
- Rhetorik,
- Verhandlungsmanagement,
- Vernehmungslehre,
- anwaltliche Tätigkeit,
- Moot-Court-Veranstaltungen.



Hauptstudium: ZQ

Zu den **Zusatzqualifikationen** gehört der erfolgreiche Besuch

- einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder
- eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses oder
- die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung an einer ausländischen Universität.



ZQ: Fremdsprachennachweis

- ist im Umfang von 2 SWS **zwingend** (DRiG)
- grundsätzlich ist die Fremdsprache frei wählbar
- üblicherweise wählen die meisten Studierenden die Fremdsprache Englisch

Beispiele:

- erfolgreiche Teilnahme an einem Fachsprachenkurs des Sprachenzentrums
- Summer Course "The European System of Human Rights Protection"



ZQ: Fremdsprachennachweis

- Sprachkurs nicht vor dem 3. Fachsemester;
lt. Studienverlaufsplan für das Hauptstudium, insbesondere ab dem 4. Fachsemester vorgesehen
- sollten keine oder nicht ausreichende Vorkenntnisse in der gewählten Sprache vorliegen → Teilnahme an Allgemeinsprachkursen des Sprachenzentrums
- bei Vorkenntnissen ist zwingend ein Einstufungstest zu absolvieren (wird jedes Semester **vor** Beginn der Vorlesungen angeboten und ist für 2 Semester gültig)
→ nähere Informationen auf der Homepage des Sprachenzentrums



ZQ: fakultätsübergreifende LV

Zu den **Zusatzqualifikationen** gehört außerdem der Besuch einer fakultätsübergreifenden universitären Lehrveranstaltung (fakultativ):

- Grundlagenveranstaltungen der Kulturwissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät – für **alle** SPB sind das , z. B.
 - ✓ „Recht und Politik im historischen Kontext“ (Kuwi)
 - ✓ „Externes Rechnungswesen für Einsteiger“ (Wiwi)ansonsten muss die LV eine sinnvolle Ergänzung des SPB darstellen
- ViaMun für SPB 3 (Völkerrecht)



(fakultatives) Auslandsstudium

Empfehlung: frühestens nach Bestehen der Zwischenprüfung

Anerkennung:

- Beratung bei Abteilung für Internationale Angelegenheiten bzw. Studienfachberatung oder Erasmus-Beauftragter rechtzeitig **vor** dem Auslandssemester
- Klärung der Anerkennungsfähigkeit von Lehrveranstaltungen über die Abteilung für Internationale Angelegenheiten

Ansprechpersonen:

- Juristische Fakultät (Erasmus-Beauftragte): Prof. Dr. Carmen Thiele, HG 122
- Abteilung für Internationale Angelegenheiten: Katja Herzel, AM 208



Hauptstudium: Praktikum

- Umfang: 3 Monate bzw. **13 Wochen** in der vorlesungsfreien Zeit
- max. 3 Praktikumsstationen, Dauer der Einzelstation sollte drei Wochen nicht unterschreiten
- im In- oder Ausland unter Verantwortung einer Volljuristin bzw. eines Volljuristen oder im Ausland bei einer Person mit einer vergleichbaren Ausbildung
- Nachweis beim Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt Berlin/Brandenburg (GJPA) mit Sitz in Berlin-Schöneberg bei der Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung



Allgemeine Informationen

- ✓ Das Vorlesungsverzeichnis wird ständig aktualisiert!
Informieren Sie sich regelmäßig in **viaCampus**
- ✓ **Jede/r angehende Jurist/-in sollte die für ihren/seinen Studiengang geltende Studien- und Prüfungsordnung, das Brandenburgische Juristenausbildungsgesetz (BbgJAG) und die Brandenburgische Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) genau studiert haben!**



Allgemeine Informationen

Liebe Studierende, bitte nutzen Sie für die Kommunikation mit der Juristischen Fakultät Ihre **Uni-E-Mail-Adresse!**

Warum?

- ✓ über „**jura-news@...**“ wird über aktuelle Veranstaltungen, Informationsveranstaltungen, wichtige Termine und **Fristen** etc. informiert
- ✓ die Studienfachberatung und andere Stellen der Universität kommunizieren mit Ihnen ausschließlich über Ihre Uni-E-Mail-Adresse



Studienfachberatung

Persönliche Sprechstunde:

Dienstag: 11-12 Uhr & Donnerstag: 13-14 Uhr

wegen Corona nur nach Voranmeldung per E-Mail

Telefonische Sprechstunde:

Montag: 13-14 Uhr & Donnerstag: 14-15 Uhr

oder jederzeit per E-Mail:

jura-studienberatung@europa-uni.de



E-Mail-Etikette

- Verwenden Sie die korrekte Anrede
 - Verwenden Sie ausformulierte Sätze
 - Verwenden Sie keine Umgangssprache
 - Vermeiden Sie Rechtschreib- und Grammatikfehler
 - Verwenden Sie einen möglichst kurzen, aber vor allem prägnanten Betreff
 - Verwenden Sie eine Schlussformel
 - Verzichten Sie auf parallele Mehrfachanfragen
- ✓ Kurz gesagt: Wir erwarten eine seriöse E-Mail von Ihnen.



E-Mail-Etikette - Negativbeispiele

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hätte eine Frage bezüglich des Hauptstudiums in Rechtswissenschaften. Jetzt zum Verständnis: verlangt der Besuch einer fremdsprachigen Rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung auch einen Englisch Sprachtest mit dem Niveau O+ ?

Auf der Homepage steht: „ Zu den ZQ gehört der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses bzw. die erfolgreiche Teilnahme an einer rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung an einer ausländischen fremdsprachigen Universität sowie der Besuch einer fakultätsübergreifenden universitären Lehrveranstaltung.“

Hallo,

ich hatte gehört das wenn man C2 in der Englischprüfung bekommt man dann direkt English for Law I machen kann.

An wen muss ich mich wenden damit ich das machen kann?

MfG ,

Hallo, ich wollte fragen wenn man für den Studiengang Rechtswissenschaften eingetragen ist und man den Bachelor of Laws machen will muss man sich umschreiben oder bleibt man in diesen Studiengang.

Mit freundlichen Grüßen



E-Mail-Etikette

- ✓ *Sehr geehrter Herr Professor Mustermann bzw. Sehr geehrte Frau Professor (oder auch: Professorin) Musterfrau*
 - Nicht: Prof.; der „Dr.“ wird weglassen (immer nur der „höchste“ Titel)
- ✓ *Sehr geehrter Herr Dr. Mustermann bzw. Sehr geehrte Frau Dr. Musterfrau*

Wissenschaftliche oder nichtwissenschaftliche MitarbeiterInnen ohne Titel:

- ✓ *Sehr geehrte Herr Mustermann bzw. Sehr geehrte Frau Musterfrau*
- ✓ *Schlussformel: Mit freundlichen Grüßen / Beste Grüße*



**Wir wünschen Ihnen ein
erfolgreiches Wintersemester!**

